

Satzung

Hessen Darts Championships Gießen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Einleitung	Seite 2
§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit	Seite 3
§ 2 Zweck	Seite 3
§ 3 Rechtsgrundlage	Seite 3
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 6 Haushalt und Finanzen	Seite 6
§ 7 Organe des Vereins	Seite 7
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 9 Online-Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 10 Vorstand	Seite 9
§ 11 Vereinsjugend	Seite 10
§ 12 Datenschutz	Seite 10
§ 13 Auflösungsbestimmungen	Seite 10

Einleitung

Der Verein Hessen Darts Championships vertritt die Überzeugung, dass die Integration benachteiligter Menschen ein anzustrebendes Ziel jedes Sportvereins sein sollte und verpflichtet sich, dies im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Verein Hessen Darts Championships verwendet in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Form.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Die in der Satzung gewählte Form ist der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschuldet.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Hessen Darts Championships Gießen“ und wird nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen „Hessen Darts Championships e.V.“ führen. Zulässige Kurzform ist: „HDC“.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
Die Postadresse ist die gültige Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Pflege, Förderung und Verbreitung des Dartsports
 2. Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 3. Organisation und Ausrichtung wettkampfmäßiger Dartsportveranstaltungen orientieren sich an den Regeln der World Darts Federation (WDF)
 4. Zusammenarbeit mit verschiedenen Regionalvereinen (z.B. Mittelhessen, Frankfurt)
 5. Präsentation des Dartsports in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Funktionsträger des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung regelt die Grundlagen der Tätigkeit des HDC und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen (zulässige Abkürzungen jeweils in Klammern):
 1. Geschäftsordnung (GO)
 2. Sportordnung (SpoO)
 3. Finanzordnung (FO)
 4. Jugendordnung (JO)
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen hinzugefügt werden. Ordnungen sind generell nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden erstellt durch Mitglieder des erweiterten Vorstands des Vereins.

Hessen Darts Championships

- (3) Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nur satzungsergänzend sind, werden mit Veröffentlichung wirksam.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Volljährigen Mitgliedern
 - b) Minderjährigen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des HDC an.
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft:

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist dieser von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Unterzeichner verpflichtet sich zur Beitragszahlung. Dem Antragsteller ist die Aufnahme in den Verein schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollendeten Zustellung der Aufnahmebestätigung.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 1. Durch Austritt. Dieser ist bis zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres zulässig und spätestens vier Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - 2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Diese erfolgt, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und hinreichend angemahnt wurde. Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung (FO).
 - 3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse. Ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, oder wegen sonstiger triftiger Gründe. Der Ausschluss ist durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben. Der Beschluss ist durch Einspruch anfechtbar, der innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe ebenfalls schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen ist. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Den endgültigen Beschluss fasst dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - 4. Mit der Auflösung des HDC.
 - 5. Durch Tod.

- (5) Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.
 - 2. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen, sowie alle übernommenen Ämter und Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen.
- (2) Alle politischen und religiösen Betätigungen im Verein, gleich welcher Art, sind nicht gestattet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren, sofern diese für den Verein relevant sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Änderung der Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse, etc.)
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Beiträge gezahlt haben.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Rechte im Wesentlichen in der Mitgliederversammlung aus (Wahl-, Vorschlags- und Antragsrecht).
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.
- (7) Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (8) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (9) Mutwillige Beschädigungen und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu ersetzen.
- (10) Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Haushalt und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung (FO).
- (4) Jedes Geschäftsjahr ist nach Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die FO.
- (5) Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und ist der FO zu entnehmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich (Brief, E-Mail) zu erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sind den Mitgliedern

Hessen Darts Championships

spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Form einer neuen Tagesordnung zur Kenntnis zu geben. Dringlichkeitsanträge können noch am Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über deren Annahme. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu, wie einer ordentlichen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Versammlung ist grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter zu leiten.
- (8) Über die Versammlung ist durch den Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welche durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht)
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind für 2 Jahre zu wählen. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfung muss von mindestens einem Kassenprüfer erfolgen
 5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 7. Genehmigung des Haushaltsplans
 8. Änderungen der Satzung
 9. Entscheidung über eingegangene Anträge
 10. Auflösung des Vereins
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierbei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (11) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet wurde, oder der Vorstand einer Stundung zugestimmt hat. Ansonsten ruht das Stimmrecht. Sollte ein Mitglied am Tag der Versammlung verhindert sein, kann es seine Rechte durch rechtzeitige Vorlage einer schriftlichen Willenserklärung beim geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen.

- (13) Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Es kann jedoch auf Antrag offen abgestimmt werden. Voraussetzung:
- Es gibt nur einen Wahlvorschlag oder
 - Dem Antrag auf offene Abstimmung wurde einstimmig zugestimmt.
- Dies muss bei jedem Posten, der zur Wahl steht, einzeln entschieden werden.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und von § 8 dieser Satzung kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der erweiterte Vorstand kann in einer „Online-Versammlungs-Ordnung“ (kurz OVO) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder am Versammlungstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Hierbei muss auch gewährleistet sein, dass Wahlen und Abstimmungen in geeigneter Weise (z.B. geheim, jedes Mitglied nur ein Mal) durchgeführt werden können.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der OVO ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der OVO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB und § 8 der Satzung ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für sich alleine zeichnungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Bankgeschäfte größer als 1.000,00 €, wofür die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands benötigt wird.

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den in Absatz 1 genannten Personen:

- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- die regionalen Ligabeauftragte

Bei Bedarf:

- der Jugendwart
- der Öffentlichkeits- und Medienbeauftragter

- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können zusätzlich einen Posten des erweiterten Vorstandes ausüben. Hierbei hat dieses Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

- (4) Der Vorstand des Vereins ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Sowohl die Mitgliederversammlung, als auch der Vorstand sind unabhängig voneinander berechtigt, anlassbezogene Arbeitsgruppen zu bilden oder bis zu zwei Beisitzer zu bestellen. Für die Dauer dieser anlassbezogenen Tätigkeit sind Beisitzer und / oder Leiter der Arbeitsgruppen Komiteemitglieder des erweiterten Vorstands und als solche bei entsprechenden Sitzungen stimmberechtigt.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Verteilung einzelner Aufgaben hervorgeht.

- (7) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

- (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

- (9) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Verbleibt nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Amt, muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

- (10) Vorstandsmitglieder, die aus ihrem Amt ausscheiden, haben ohne zeitlichen Verzug alle ihnen vorliegenden Vereinsunterlagen (in jeglicher Form) ihrem

Hessen Darts Championships

Nachfolger zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch sämtliche Vermögenswerte, die sie während der Ausübung ihres Amts verwaltet haben.

- (11) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch den Protokollführer und den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Ehrung von verdienten Mitgliedern ist durch den Vorstand in geeigneter Weise vorzunehmen.
- (13) Der Vorstand hat das Recht zur Ermahnung und Rüge.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend umfasst die minderjährigen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung (JO). Dies ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der JO selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
- (5) Vereinsinterne Jugendbetreuung findet nur im Beisein einer zweiten Aufsichtsperson statt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogener Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Hessen Darts Championships

- (2) Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren.
- (4) Das bei Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Vereine „Regionaler Dartsportverein Mittelhessen Wetzlar e.V.“ und „Regionaler Dartsportverein Frankfurt e.V.“. Sollte einer von beiden Vereinen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent oder aktiv sein, fällt dessen Teil dem anderen Verein zu.

Diese Satzung wurde erstellt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Hessen Darts Championships Gießen am 18. Februar 2026.

Zuletzt geändert am 16.04.2026.